



Simmler

Vermietung
Verkauf
Reparatur

Baumaschinen

Ihr smarter Partner rund um Baumaschinen

Mietpreisliste

gültig ab 01.2024

Irrtum / techn. Änderungen vorbehalten



Inhaltsverzeichnis

Abbauhammer	5	Hebebühnen	4	Sortiergreifer	5
Anbauverdichter hydr.	6			Stampfer	8
Anhänger	11	Kompressor	7	Stapler	9
		Kreissägen	9	Stromerzeuger	9
Bohrhammer	10			Staubsauger	10
		Pneubagger	2		
Deichselstapler	9			Tanks	7
Deltalader	4	Raupenkran	4	Tauchpumpen	10
		Raddumper	3	Teleskoplader	3
Erdbohrer	6	Radlader	3	Transporte	11
		Raupenbagger	1		
Felsfräsen	6	Raupenkipper	2	Vakuum Hebegerät	9
Fugenschneider	7	Renovierungsschleifer	10	Vibroplatten	8
				Vibronadel	10
Greifer	5	Schreitbagger	2		
Grabenwalze	8	Sieblöffel	6	Wasserpumpen	10
				Walze	8

Raupenbagger

Einsatzgewicht < Kg	Breite cm	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
1 000	75	160.00	119.00	89.00	85.00
2 000	99-136	174.00	130.00	97.00	92.00
2 800	150	235.00	150.00	112.00	106.00
3 500	170	265.00	164.00	122.00	116.00
4 500	170	320.00	182.00	136.00	129.00
6 500	198	350.00	210.00	158.00	150.00
8 500	225	365.00	246.00	185.00	176.00
10 000	232	425.00	254.00	190.00	181.00
15 000	260	520.00	330.00	279.00	265.00
20 000	280	720.00	385.00	324.00	308.00
25 000	299	790.00	425.00	360.00	342.00
38 000	319	980.00	610.00	460.00	437.00



Schreitbagger

menzi
muck

Typ	Gewicht Kg	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
M320	9 800	490.00	390.00	350.00	335.00
M340	10 200	510.00	408.00	365.00	350.00
M545	12 300	540.00	430.00	385.00	365.00



Pneubagger

SUNWARD

Typ	Gewicht Kg	Breite cm	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
SWE 165WSR	18 000	254	540.00	432.00	324.00	310.00



Raupenkipper

CNF / CONSTRUCTION EQUIPMENT

Typ	Nutzlast Kg	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
T45	450	100.00	72.00	54.00	52.00
T70	700	100.00	80.00	60.00	57.00
T95	950	155.00	93.00	70.00	66.00
T150	1 500	200.00	120.00	90.00	85.00
T250	2 500	300.00	180.00	135.00	128.00
50cr	4 000	366.00	320.00	216.00	205.00
IC55	5 000	610.00	366.00	265.00	252.00



Raddumper/Senkmuldenkipper



Typ	Nutzlast Kg	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
SMK 9036	3 650	185.00	146.00	110.00	105.00
AKR 9040	4 000	185.00	146.00	110.00	105.00
AKR 9060	6 000	300.00	240.00	180.00	170.00



Radlader / Schwenklader / Teleskopschwenklader



Typ	Hubkraft Kg Palettengabel	Gewicht Kg	Hubhöhe mm Schaufeldrehpunkt	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
RL KW25-27	1 850	2 300	2 909	225.00	180.00	135.00	128.00
SL 9075	2 120	6 890	3 510	300.00	240.00	180.00	171.00
SL 9088	2 880	7 605	3 510	340.00	266.00	199.50	190.00
TL 9065	2 400	6 495	5 000	320.00	256.00	192.00	182.00
TSL 9075	2 400	7 490	5 000	320.00	256.00	192.00	182.00
TSL 9088	2 450	7 650	5 000	340.00	266.00	199.50	190.00

Weitere Modelle auf Anfrage



Hebebühnen

SUNWÄRD

Typ	Arbeitshöhe M.	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
SWSL 0607	6	200.00	140.00	105.00	100.00
SWSL 0807	8	240.00	160.00	115.00	110.00
SWSL 1008	10	260.00	170.00	125.00	120.00
SWSL 1212	12	280.00	180.00	130.00	125.00
SWSL 1412	14	300.00	200.00	140.00	133.00
SWA 16JE	16.8	480.00	320.00	224.00	212.00



Kompaktlader/Delta-Raupenlader

SUNWÄRD

Typ	Gewicht Kg	Kipplast Kg	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
KL 2830	2 830	1 500	210.00	168.00	126.00	119.00
KL 3230	3 500	2 200	250.00	200.00	150.00	142.00
DL 4538	4 400	3 430	340.00	260.00	180.00	171.00



Raupenkran

SUNWÄRD

Typ	Gewicht To.	Hubkraft To.	Hubhöhe M	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
SWTC5D	10.91	5	18.75	600.00	400.00	300.00	285.00

Hydraulische Abbauhämmer



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
SC 100	102	120.00	60.00	45.00	42.00
SC 200	129	150.00	75.00	55.00	52.00
SC 300	180	189.00	95.00	72.00	68.00
SC 400	361	330.00	165.00	125.00	118.00
SC 450	733	360.00	180.00	135.00	128.00
SC 800	1 007	400.00	200.00	150.00	142.00
SC 1500	1 520	520.00	260.00	220.00	209.00
SC 2000	1 920	680.00	340.00	260.00	245.00



Universalgreifer



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
UG02	95	110.00	55.00	42.00	40.00
UG04	165	130.00	65.00	48.00	46.00
UG05	255	140.00	70.00	52.00	50.00
UG08	420	180.00	90.00	68.00	65.00
UG12	710	250.00	125.00	95.00	90.00
UG15	760	300.00	150.00	115.00	106.00
UG20	1356	410.00	205.00	156.00	148.00



Anbauverdichter hydr.



Typ	Gewicht Kg	Ltr./min.	Druck bar	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
MC 18	170 Kg	12 - 20	100 -120	150.00	75.00	55.00	52.00
MC 43	430 Kg	30 - 50	90 -130	190.00	95.00	72.00	68.00
MC 90	900 Kg	50-100	100-170	220.00	110.00	82.00	78.00



Felsfräsen



Typ	Gewicht Kg	Baggerklasse To.	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
WS 30	500	8-10	490.00	290.00	200.00	190.00
TF 800	1 100	14-22	530.00	350.00	260.00	245.00
TF 1100	1 700	18-30	570.00	430.00	320.00	305.00



Erdbohrer



Typ	Gewicht Kg	Baggerklasse To.	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
X2500	54	1.5-3.0	95.00	76.00	57.00	54.00
X3500	108	3.0-8.0	160.00	128.00	106.00	100.00



Sieblöffel



Typ	Gewicht Kg	Baggerklasse To.	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
V1000	450	7.5-10.0	260.00	160.00	120.00	115.00



Fugenschneider



Typ	Schnitttiefe mm	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
461	160	120.00	60.00	50.00	45.00



Kompressoren



Typ	Leistung l/min.	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
LP13/30	20-30	100.00	50.00	40.00	38.00
IR7/20	1.9	130.00	65.00	50.00	45.00



Kraftstofftank



Typ	Leergewicht Kg	Inhalt Ltr.	Betriebsgewicht Kg	SFr. 1 Woche	SFr. 1 Monat	SFr. 3 Monate
330CV	217	330	510	90.00	180.00	170.00
450CV	234	450	693	100.00	200.00	190.00
MT 600	279	600	990	110.00	220.00	210.00
MT 1000	259	1000	1 557	125.00	250.00	240.00



Vibrationsplatten



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
BVP 18/45	90	80.00	40.00	30.00	20.00
BPR 20/50	136	90.00	45.00	40.00	30.00
BPR 35/60	273	100.00	50.00	45.00	35.00
BPR 45/55	433	120.00	60.00	50.00	45.00
BPR 70/70	802	200.00	100.00	90.00	80.00
<i>Weitere Modelle verfügbar</i>					



Grabenstampfer



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
BT 65/4	67	84.00	42.00	33.00	30.00



Tandemvibrationswalze



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	Fr. ab 2. Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
BW 100	2 470	250.00	150.00	110.00	105.00



Grabenwalze



Typ	Gewicht Kg	SFr. 1. Tag	Fr. ab 2. Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
BMP 8500	1 595	180.00	100.00	75.00	70.00



Hubstapler / Deichselhubwagen



Typ	Hubkraft Kg	SFr. 1 Tag	SFr. ab 2 Tagen	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
Stapler Diesel	3 500	250.00	150.00	115.00	109.00
Stapler Li-Ion	2 500	225.00	140.00	105.00	99.00
Deichsel Akku	1 400	135.00	100.00	70.00	66.00

Es sind verschiedene Typen verfügbar. Bitte anfragen.



Notstromaggregat



Typ	Leistung	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
P3500i	230V/50Hz	65.00	45.00	25.00	22.00



Vakuum Hebegerät



Typ	Hubkraft	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
AL202.057 Akku	430	195.00	135.00	115.00	95.00

Es sind verschiedene Typen verfügbar. Bitte anfragen.



Kreissägen



Typ	SFr. inkl. 3 Tage	SFr. ab 4
Baukreissäge	250.00	40.00
Steinfräse	250.00	45.00



Tauchpumpen



Typ	Leistung l/min.	SFr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
PS15000s	250	50.00	24.00	15.00	14.00
PS18000	317	59.00	29.00	18.00	17.00



Kombi / Meisselhämmer



Typ	Gewicht	Joule	WZ Aufnh.	Fr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
KHE 3251	3.6	3.1	SDS-plus	50.00	40.00	20.00	18.00
MHEV 11BL	12.2	18	SDS-max.	70.00	50.00	25.00	22.50



Staubsauger



Typ	Gewicht	Inhalt	Fr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
ASR35L ACP	16	35	50.00	40.00	20.00	18.00



Renovierungsschleifer



Typ	Schleiftopf	Spindel	Fr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
RSEV19-125	125	M14	65.00	45.00	25.00	22.50



Vibronadel



Typ	Volt	Gewicht Kg	Fr. 1. Tag	SFr. ab 2. Tag	SFr. ab 20 Tagen	SFr. ab 60 Tagen
PVE25	230	5.5	55.00	40.00	25.00	22.50



Anhänger

SFr. 1/2 Tag	SFr. 1 Tag
75.00	150.00



Transporte

Fahrzeugart	SFr. 1 Std.
Lieferwagen	110.00
Lieferwagen + Anhänger	125.00
Lieferwagen + Auflieger	135.00
Baumaschinentaxi	165.00
Schwertransport	Auf Anfrage



Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Allgemeines Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt a) Umfang Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.

b) Eigentum Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

c) Verwendung Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleih an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im

Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat eine Anzeige an den Vermieter zu erfolgen. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3. Mietzins a) Grundlage Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf den Arealen des Vermieters zur Verfügung gestellt.

b) Fälligkeit Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Anderslautende Partevereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes,

zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel beheben hat.

c) Verzug Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung des Vermieters, innerhalb der Frist von 10 Tage den rückständigen Mietzins zu bezahlen nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

4. Mietbeginn a) Zeitpunkt Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Gefahrenübergang Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlud des Mietobjektes zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5. Montage und Demontage Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters. Können die Monteure ohne ihr oder ohne Verschuld des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontagerbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Mieter hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen. Das vom Vermieter gestellte Personal wird von ihm entlohnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert. Die vom Vermieter im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung usw.) können jedoch eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge oben genannter Gründe gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Pflichten des Vermieters a) Haftung Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen.

b) Regress Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenersatzereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nach weislich kein grobes Verschulden trifft. .

7. Pflichten des Mieters a) Prüfungspflicht Der Mieter hat das Mietobjekt sofern nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelerüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt. Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, enthebt den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

b) Betriebssicherheit des Mietobjekts Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Für Krane liegt die Verantwortung insbesondere beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung vom 27. September 1999, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 6511). Wenn der Kranbetreiber die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Kranes ganz oder teilweise einem Dritttunernehmer übertragen will, muss dies in vertraglichen Abmachungen schriftlich festgehalten werden.

c) Unterhalts- und Meldepflicht Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen. Die 1. Instruktion ist im Mietpreis inbegriffen; sie erfolgt bei Montage oder Übergabe. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.

d) Untersuchung des Mietobjektes Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

e) Reparaturen Während der Mietdauer werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

f) Kosten Im Mietvertrag definierte Verschleisstteile gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenen Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normalen Betrieb und Abnützung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

g) Haftung des Mieters für das Mietobjekt Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

8. Versicherung Der Mieter ist mit Wirkung des Gefahrenübergangs gemäss Art. 4 lit b) der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 10 lit c) der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder aber mittels Einschluss des Mieters in bestehende Versicherungsverträge des Vermieters. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Beendigung der Miete a) Kündigung Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist vor 10 Arbeitstagen aufzulösen.

b) Ausserordentliche Kündigung Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

– dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,

– das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter untervermietet wird,

– Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,

- bei Zahlungsverzug,

- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seine Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

c) Rückgabe des Mietobjektes Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in reinem und gebrauchsfertigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die

Mängel behoben sind. Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällige erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. Der Vermieter hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelerüge gilt Art. 7 hiervoor sinngemäss. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses beim Vermieter eintrifft.

10. Fach- und Verladekosten Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der

Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort.

Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

11. Anwendbares Recht Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Fankhauser AG
Fahrzeugbau 4938 Rohrbach

Walke 1
4938 Rohrbach
+41 62 962 33 77
www.fankhauser-fahrzeugbau.ch

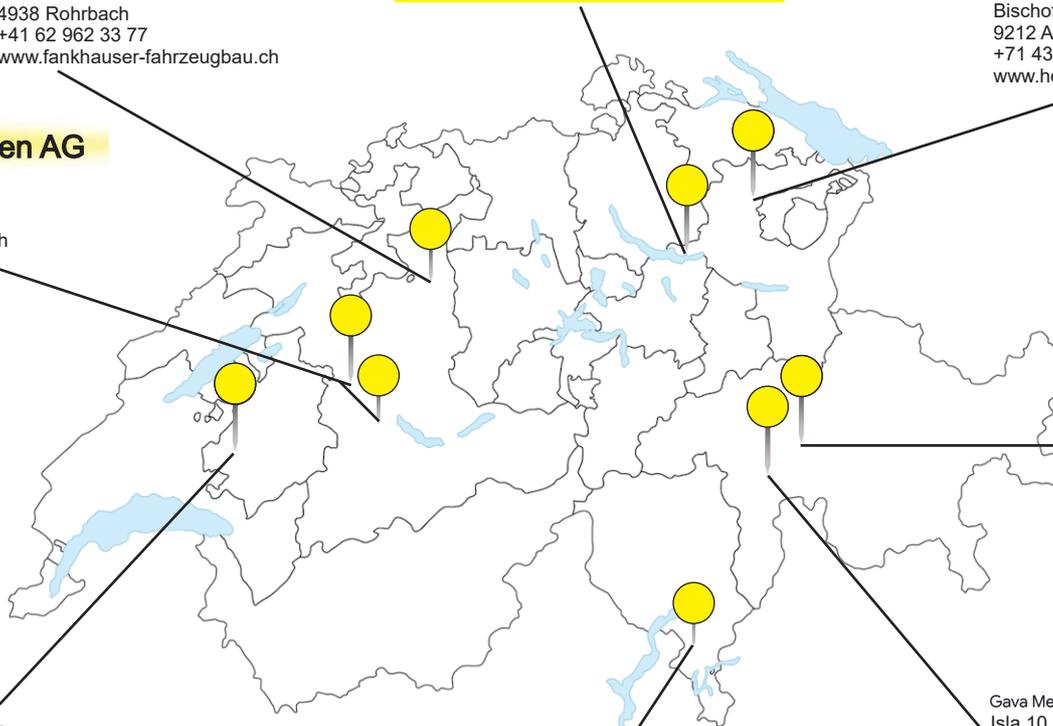


HELFENBERGER TECHNIK AG
Baumaschinen- & Fahrzeugtechnik

Bischofszellerstrasse 311
9212 Arnegg
+71 433 11 22
www.helfenberger-technik.ch

LBF Maschinen AG

Chrummatt 48
3175 Flamatt
+41 79 476 03 07
www.lbf-maschinen.ch



HUNGER SAFIEN
gräber | landmaschinen | baumaschinen | fahrzeugtechnik | motorservice
141 21 00 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Gewerbestrasse 25
7107 Safien
+41 78 632 69 13
www.hunger-safien.ch



Route de la Glâne 16A
1676 Chavannes les Forts
+41 78 838 30 60
www.gems.swiss



Via Rampiga 2
6917 Barbengo
+41 79 321 03 11
www.edilrep.ch

Gava Mechanik GmbH.
Isla 10
+41 76 514 24 14